

auf Antrag des behandelnden Arztes kostenlose ärztliche Behandlung bewilligen. Das *Gesundheitsamt* entscheidet im Zusammenwirken mit den Organen der Sozialfürsorge über den Antrag nach Prüfung der ärztlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt einen Behandlungsschein aus.

(2) Der Arzt muß im Falle des Abs. 1 die Behandlung sofort beginnen, ohne die Entscheidung des *Gesundheitsamtes* über die Kostenregelung abzuwarten. Er hat den entsprechenden Antrag auf kostenlose ärztliche Behandlung unverzüglich dem *Gesundheitsamt* zuzuleiten und diesem gleichzeitig mitzuteilen, daß er die Behandlung begonnen hat.

(3) Die Kosten der ärztlichen Behandlung sowie die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Kosten der Pflege in einem Krankenhaus und des Transportes dorthin tragen *die Länder*.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Leistungen sind nicht zurückzuerstatten.

### §81

(1) Zur Unterstützung und zur Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben bedienen sich die *Gesundheitsämter* der Ambulatorien als der Mittelpunkte der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

(2) In jedem Stadt- und Landkreis ist ein Kreisambulatorium zu errichten. Die Kreise müssen auf Anordnung des *Landesgesundheitsamtes* weitere Ambulatorien errichten, wenn es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

(3) Die Ambulatorien sind Dienststellen der *Gesundheitsämter*.